

Merkblatt

Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten der Freien Universität Berlin

1. Allgemeines

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten gelten folgende Bestimmungen:

§ 40 Beamtenstatusgesetz, §§ 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68 Landesbeamtengesetz (LBG), die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Nebentätigkeitsverordnung - NtVO -) sowie die Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulnebentätigkeitsverordnung - HNtVO -).

Diese Bestimmungen unterscheiden zwischen genehmigungspflichtigen, als allgemein genehmigt geltenden, nicht genehmigungspflichtigen sowie anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten.

Dem Merkblatt ist eine Aufstellung als Anlage beigelegt, aus der ersichtlich wird, welche Nebentätigkeiten als nicht genehmigungspflichtig oder als allgemein genehmigt gelten und welche genehmigungspflichtig sind.

Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen und für die Kenntnisnahme etwaiger Anzeigen sind die Personalstellen. Die Ausübung nicht genehmigter Nebentätigkeiten die genehmigungspflichtig sind, stellt eine Dienstpflichtverletzung dar und hat grundsätzlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Folge.

Gleiches gilt für die Ausübung von anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten, die der Personalstelle nicht angezeigt worden sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten, wenn für diese ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil bezogen wird (NtVO).
2. mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen, wenn für diese ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil bezogen wird (NtVO).
3. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten, wenn für diese ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil bezogen wird (NtVO).
4. die Aufnahme eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung.

Auch eine Antragstellung oder Anzeige nach Aufnahme der Nebentätigkeit ist eine Dienstpflichtsverletzung. Es empfiehlt sich daher, den Antrag oder die Anzeige so rechtzeitig auf den Weg bringen, dass eine zeitgerechte Genehmigung gewährleistet ist. Beachten Sie dabei bitte, dass den zuständigen Stellen eine angemessene Bearbeitungszeit eingeräumt werden muss, die sich durch Nachfragen und der Anforderung von zusätzlichen Unterlagen entsprechend verlängert. Achten Sie bitte daher auch auf die Vollständigkeit ihrer Angaben und die beizufügenden Nachweise.

In dem Bemühen um die strafrechtliche Bekämpfung der Korruption sind darüber hinaus die Regelungen des Strafgesetzbuches über die Straftaten im Amt (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung usw.) enger gefasst worden.

Um der Entstehung eines solchen Verdachts ggf. entgegenzuwirken, wird dringend empfohlen, der Personalstelle die Ausübung etwaiger Nebentätigkeiten anzuzeigen und in Zweifelsfällen nachzufragen.

2. Ablieferungspflicht

Für Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, die Beamte und Beamtinnen erhalten, besteht eine sogenannte „Ablieferungspflicht“.

Diese besagt, dass Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Landesdienst oder für sonstige Einrichtungen im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder solche, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Stelle ausgeübt werden, unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres insoweit an den Arbeitgeber im Hauptamt abzuliefern sind, sofern sie die folgenden genannten Bruttoarbeitsbeträge übersteigen:

<u>Für Beamte/innen in den Besoldungsgruppen</u>	<u>EURO Bruttobeträge</u>
A1 bis A8	3.681,30
A9 bis A12	4.294,85
A13 bis A16	4.908,40
AH1 bis AH3	4.908,40
C1/W1 bis C3/W2	4.908,40
C4/W3	5.521,95

Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind nachstehende im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandene Aufwendungen von den betreffenden Vergütungen abzusetzen:

1. Fahrkosten sowie Unterkunft und Verpflegung in durch das Bundesreisekostengesetz unbegrenzter Höhe,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und/oder Material des Arbeitgebers, einschließlich des Vorteilsausgleichs,
3. sonstige Hilfeleistungen und selbstbeschafftes Material

vorausgesetzt, die/der Beamte/in hat keinen Auslagenersatz für diese Aufwendungen erhalten.

Eine Ablieferungspflicht besteht nicht für die folgenden Nebentätigkeiten:

1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten ^{1) 2)}
2. Tätigkeit als gerichtliche/r oder staatsanwaltliche/r Sachverständiger/in ^{1) 2)}
3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung oder Kunstausübung ^{1) 2)}
4. Gutachtertätigkeiten von Ärzten/innen, Zahnärzten/innen, Tierärzten/innen, Psychologen/innen oder Psychotherapeuten/innen für Versicherungsträger oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen dieser Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind. ^{1) 2)}
5. Aufträge einschließlich der Gutachtertätigkeit im Rahmen des jeweiligen Fachgebiets; sofern die Ausführung nicht durch Professoren/innen erfolgt, ist die Zustimmung der Dienstbehörde erforderlich ²⁾
6. Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall des Entgelts gewährten Urlaubs ausgeübt werden. ^{1) 2)}

Die/der Beamte/in muss der Personalstelle nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März, eine Abrechnung über die ihr/ihm zugeflossenen Vergütungen vorlegen.

3. Genehmigung der Nebentätigkeit nach § 57 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Gemäß § 57 LHO dürfen Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle nur mit Einwilligung der/des zuständigen Leiters/in des Verwaltungszweiges abgeschlossen werden. Die Zuständigkeit für eine solche Genehmigung ist den Personalstellen übertragen worden.

Bei den betreffenden Verträgen kann es sich z. B. um die Erteilung von Werkverträgen oder Lehraufträgen für die eigene Einrichtung oder andere Einrichtungen der Freien Universität Berlin handeln.

Muss die Genehmigung im vorstehenden Sinn erfolgen, ist dem Formular auf Anzeige einer Nebentätigkeit eine Kopie des betreffenden Vertrages beizufügen. Auch hier gilt, dass eine Anzeige rechtzeitig auf den Weg gebracht werden muss, damit die zuständige Personalstelle vor Aufnahme der Nebentätigkeit über die Genehmigung nach § 57 LHO eine Entscheidung treffen kann.

4. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und/oder Material der Freien Universität Berlin

Sofern für die Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal und/oder Material der Freien Universität Berlin in Anspruch genommen werden soll, ist ein Nutzungsentgelt an die Freie Universität Berlin zu entrichten.

Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und/oder Material der Freien Universität Berlin für Nebentätigkeiten bedarf stets der vorherigen schriftlichen Genehmigung; insoweit sind auch nicht genehmigungspflichtige und/oder als allgemein genehmigt geltende Nebentätigkeiten der Personalstelle anzuzeigen.

¹ HNtVO

² NtVO

Ausnahmen:

- a) Bei nicht genehmigungspflichtiger oder allgemein genehmigter Nebentätigkeit von Hochschullehrern/innen gilt die Inanspruchnahme als allgemein genehmigt, sofern dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.
- b) Bei privater Krankenbehandlung gemäß § 3 HNtVO gilt die erforderliche Inanspruchnahme als allgemein genehmigt, sofern dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Dessen ungeachtet ist die Nutzung universitärer Ressourcen und deren Umfang in jedem Antrag anzugeben und auch in diesen Fällen zu erstatten.

Auf § 13 Abs. 5 HNtVO bzw. auf § 10 Abs. 3 NtVO wird gesondert hingewiesen. Danach darf aus Anlass der Mitwirkung an der Nebentätigkeit Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt oder vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mehrarbeit außerhalb der Arbeitszeit bleiben unberührt.

5. Lehrverpflichtung

Handelt es sich bei der Wahrnehmung der Nebentätigkeit um eine solche, die in die Vorlesungszeit fällt, sind bei Dienstkräften mit Lehraufgaben in jedem Fall Angaben über den Ausfall bzw. über die Sicherstellung der Lehrveranstaltungen zu machen.

Die Dekanate /Institutsräte sind gehalten zu prüfen, ob etwaige ausgefallene Lehrveranstaltungen entsprechend der Zusicherung im Antrag nachgeholt worden sind.

Für die Beantwortung etwaiger Fragen stehen die Personalstellen gern zur Verfügung.

Anlage zum Merkblatt „Nebentätigkeit von Beamten/innen“

Nebentätigkeiten	nicht genehmigungspflichtig nach § 63 LBG	allgemein genehmigt nach § 2 Abs. 1, 2 HNTVO oder § 5 Abs. 2 NtVO	genehmigungspflichtig nach § 62 Abs. 1 LBG oder § 5 HNTVO
Nebenbeschäftigungen, die nur gelegentlich und außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden und einen geringen Umfang haben, wenn kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt und die Vergütung insgesamt 51,13 € im Monat nicht übersteigt		x	
Tätigkeiten als gerichtlich bestellte/r Sachverständige/r		x (für wiss. Personal)	x (für nicht wiss. Personal)
Herausgabe und Schriftleitung von wissenschaftlichen Zeitschriften		x (für Professoren/innen)	x (für nicht wiss. und wiss. Personal)
Erstattung von Befundberichten auf dem Fachgebiet des/der Professors/in		x	
Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen sowie die für Technologie- und Wissenschaftsvermittlung erforderlichen Beratertätigkeiten		x (für Professoren/innen)	x (für nicht wiss. und wiss. Personal)
Lehr- und Unterrichtstätigkeit bis zu zwei Wochenstunden an staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtungen für Ausbildung und Weiterbildung im Land Berlin, mit Ausnahme anderer Hochschulen		x (für Professoren/innen)	x (für nicht wiss. und wiss. Personal)
Lehr- und Unterrichtstätigkeit an Hochschulen im In- und Ausland			x
Mitwirkung an Staatsprüfungen (für Professoren/innen originäre Dienstaufgabe)			x (für nicht wiss. und wiss. Personal)
Nach den maßgebenden Verfahrensvorschriften zulässige Tätigkeit von Professoren/innen der Rechtswissenschaft als Verteidiger/in oder Prozessvertreter/in vor Gerichten sowie als Schiedsrichter/in		x	
Tätigkeit als Preisrichter/in		x (für Professoren/innen)	x (für wiss. Personal)
Private Patientenbehandlung innerhalb oder außerhalb der WE (Vetmed.)			x
Unentgeltliche Nebentätigkeit	x		